

Aktuelle Besuchsregelungen ab dem 23.12.2022

Die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher in Pflegeeinrichtungen wurde kurz vor den Weihnachtsfeiertagen gelockert. Es ist **ab dem 23. Dezember** auch ausreichend, wenn Besucherinnen und Besucher am Tag Ihres Besuches einen **Selbsttest** durchführen.

Wichtig: Der Selbsttest muss im Hinblick auf einen möglichst effektiven Schutz, zwingend am Tag des Besuchs vor dem Besuch selbst durchgeführt worden sein. Ein Selbsttest vom Vortag etwa bis zu 24 Stunden vor dem Besuch ist nicht ausreichend.

Bei begründeten Zweifeln am Negativtest kann die Einrichtung die Durchführung eines Corona-Tests vor Ort verlangen. Das gilt insbesondere, wenn Besucherinnen und Besuchern typische Symptome aufweisen. Trotz der Lockerungen empfehlen wir Ihnen auch weiterhin unser Testangebot, zu den bekannten Zeiten, wahrzunehmen. Unsere Profi-PoC-Schnelltests sind wesentlich genauer als die meisten Selbsttests. Natürlich können Sie sich auch weiterhin in einer Bürgerteststelle kostenfrei testen lassen.

Besucher/innen haben ab dem 23.12.2022 folgende Regeln zu beachten. Im Folgenden die Neuregelungen in Rot:


- **Negativtest:**
Sie müssen entweder am Tag Ihres Besuches vor dem Besuch auf eigene Kosten einen Selbsttest durchführen. Das Ergebnis muss negativ sein.
oder
Wir testen Sie jederzeit vor Ort.
oder
Sie haben einen negativen Testnachweis (nicht älter als 24 Std.) von einer offiziellen Teststelle.
- **Sofern Sie ein positives Ergebnis eines Coronaschnelltests/Selbsttest/PCR-Test erhalten haben, dürfen Sie die Einrichtung nicht betreten;** ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.
- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Alle Besucher und Dienstleister müssen weiterhin während des gesamten Aufenthaltes eine **FFP-2 Maske** tragen.
- Sie müssen vor Besuchskontakt die **Hände desinfizieren**.
- Für Seelsorger, Betreuer, Betreuungsrichter, Mitarbeiter von Krankentransportdiensten, Dienstleister zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie für medizinisches Personal (Ärzte, Zahnärzte, Physio-, Ergo-, Logopäden) gelten die Regelungen für Besucher entsprechend.
- Für Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes betreten, besteht keine Testpflicht (Notarzt; Rettungsdienst).
- Für Personen, die aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnern die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum („bis 15 Minuten“) betreten, besteht keine Testpflicht.

Verhalten Sie sich bitte weiterhin vorsichtig und verantwortungsvoll.

Wir danken Ihnen sehr für Ihr Verständnis und wünschen allen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie allen Besucherinnen und Besuchern unseres Hauses ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2023!

Mit freundlichen Grüßen

Märkische Seniorenzentren GmbH



(Matthias Germer, Geschäftsführer)



(Jennifer Reimann, QMB)